



# Statuten des Gewerbeverbandes Basel-Stadt

## Inhaltsverzeichnis:

---

<b>Art. 1</b>	<b>Name und Sitz</b>	<b>Seite 4</b>
<b>Art. 2</b>	<b>Allgemeiner Zweck</b>	<b>Seite 4</b>
<b>Art. 3</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 5</b>
<b>Art. 4</b>	<b>Kollektivmitglieder</b>	<b>Seite 5</b>
<b>Art. 5</b>	<b>Arten der Einzelmitgliedschaft</b>	<b>Seite 5</b>
Art. 5.1	Einzelmitglieder	Seite 5
Art. 5.2.	VIP-Einzelmitglieder	Seite 6
<b>Art. 6</b>	<b>Arten der Gönnermitgliedschaft</b>	<b>Seite 6</b>
Art. 6.1	Gönner	Seite 6
Art. 6.2	VIP-Gönner	Seite 6
<b>Art. 7</b>	<b>Ehrenmitglieder</b>	<b>Seite 6</b>
<b>Art. 8</b>	<b>Örtlicher Geltungsbereich der Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 6</b>
<b>Art. 9</b>	<b>Verhältnis der Kollektivmitglieder zum Verband</b>	<b>Seite 7</b>
<b>Art. 10</b>	<b>Austritt</b>	<b>Seite 7</b>
<b>Art. 11</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>Seite 7</b>
<b>Art. 12</b>	<b>Verbandsorgane</b>	<b>Seite 7</b>
<b>Art. 13</b>	<b>Delegiertenversammlung</b>	<b>Seite 7</b>
Art. 13.1	Organisation	Seite 7
Art. 13.2	Zahl der Delegierten / Stimmberechtigten	Seite 8
Art. 13.3	Einberufung	Seite 8
Art. 13.4	Vorsitz / Beschlüsse	Seite 8
Art. 13.5	Zuständigkeit	Seite 8
<b>Art. 14</b>	<b>Vorstand</b>	<b>Seite 9</b>
Art. 14.1	Organisation	Seite 9
Art. 14.2	Einberufung / Beschlüsse / Konstituierung	Seite 9
Art. 14.3	Zuständigkeit	Seite 9
Art. 14.4	Verantwortlichkeit	Seite 10
<b>Art. 15</b>	<b>Branchengruppen</b>	<b>Seite 10</b>
Art. 15.1	Zweck	Seite 10
Art. 15.2	Finanzierung	Seite 10
<b>Art. 16</b>	<b>Ständige Kommissionen</b>	<b>Seite 10</b>
<b>Art. 17</b>	<b>Geschäftsstelle</b>	<b>Seite 10</b>
Art. 17.1	Organisation	Seite 10
Art. 17.2	Unterschriftsberechtigung	Seite 11
<b>Art. 18</b>	<b>Revisionsstelle</b>	<b>Seite 11</b>
<b>Art. 19</b>	<b>Finanzen</b>	<b>Seite 11</b>
<b>Art. 20</b>	<b>Aktionsfonds</b>	<b>Seite 11</b>
<b>Art. 21</b>	<b>Haftung</b>	<b>Seite 11</b>
<b>Art. 22</b>	<b>Statutenänderung</b>	<b>Seite 12</b>
<b>Art. 23</b>	<b>Auflösung des Verbandes</b>	<b>Seite 12</b>
<b>Art. 24</b>	<b>Inkraftsetzung</b>	<b>Seite 12</b>

## **Art. 1 Name und Sitz**

---

Unter dem Namen "Gewerbeverband Basel-Stadt" (nachstehend auch Verband genannt) besteht mit Sitz in Basel ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB. Der Gewerbeverband Basel-Stadt ist der wirtschaftliche Dachverband der Berufs- und Branchenorganisationen im produzierenden, verarbeitenden und dienstleistenden Basler Gewerbe und der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

## **Art. 2 Allgemeiner Zweck**

---

Zweck des Verbandes ist es, das Wohl der KMU-Wirtschaft grundsätzlich und des Basler Gewerbes im Speziellen zu wahren und zu fördern.

Dieser Zweck soll unter anderem erreicht werden durch:

- Enge Kontakte und Zusammenarbeit des Verbandes mit den angeschlossenen Berufs- und Branchenorganisationen;
- Mithilfe bei der Gründung neuer und Förderung bestehender Berufs- und Branchenorganisationen;
- Vermittlung von Kontakten zwischen den angeschlossenen Berufs- und Branchenorganisationen;
- Unterstützung der Anliegen der einzelnen Berufs- und Branchenorganisationen durch Übernahme der permanenten Sekretariatsführung oder durch Erledigung einzelner Sekretariatsarbeiten im Auftragsverhältnis;
- Frühzeitiges Erkennen von Chancen und Problemen der angeschlossenen Berufs- und Branchenorganisationen und Ausarbeitung zukunftsorientierter Lösungen;
- Vertretung der Berufs- und Branchenorganisationen und der KMU gegenüber den Behörden;
- Vertretung der Arbeitgeberinteressen gegenüber den Arbeitnehmerorganisationen, insbesondere in der Ausarbeitung und Überwachung von Gesamtarbeitsverträgen und in der Verwaltung von Sozialinstitutionen;
- Zusammenarbeit mit Arbeitnehmerorganisationen im Hinblick auf die Sicherung von Arbeitsplätzen, zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses sowie hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung;
- Nachwuchsförderung, Nachwuchswerbung, Berufsinformation und Unternehmerschulung im weitesten Sinne;
- Durchführung der gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen;
- Durchführung der Lehrabschlussprüfungen für das Verkaufspersonal;
- Schaffung von Selbsthilfe-Institutionen im wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bereich zugunsten des Gewerbes und der KMU;
- Kontaktaufnahme mit Behörden und Einreichung von Stellungnahmen, Gutachten, Anträgen etc. in allen das Gewerbe betreffenden Angelegenheiten;
- Mitberatung bei Gesetzesvorlagen und Verordnungen;
- Auskunftserteilung über alle das Gewerbe und die KMU berührenden Fragen;
- Veranstaltungen von Vorträgen und Fachtagungen;
- Durchführung von Erhebungen über die wirtschaftliche Lage des Gewerbes, über Lohn-, Arbeits- und Preisverhältnisse etc.;
- Herausgabe von Berichten über das Basler Gewerbe und Durchführung von Umfragen über die Haltung der angeschlossenen Berufs- und Branchenorganisationen zu aktuellen Fragen;
- Gemeinsames Vorgehen mit anderen Vereinigungen, insbesondere mit Wirtschaftsverbänden von Basel, der Region oder mit schweizerischen Verbänden, falls dies angezeigt erscheint;
- Gemeinsames Vorgehen mit staatlichen Institutionen, falls dies angezeigt erscheint;
- Förderung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Basel und Region gemeinsam mit staatlichen und privaten Institutionen; Förderung der Akzeptanz und des Ansehens des Gewerbes und der KMU gegenüber der Öffentlichkeit, der übrigen Wirtschaft und staatlichen Institutionen.

Die angeführten Tätigkeiten sind nicht als umfassend und abschliessend zu betrachten. Der Vorstand oder die Delegiertenversammlung können die Zwecksetzung erweitern oder einschränken.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

---

Mitgliedschaft beim Gewerbeverband Basel-Stadt ist möglich in Form von Kollektivmitgliedschaft resp. Interessengemeinschaft sowie Einzelmitgliedschaft.

## **Art. 4 Kollektivmitglieder**

---

Kollektivmitglieder des Verbandes sind Berufs- und Branchenorganisationen im Gewerbe sowie Organisationen freier Berufe.

Institutionen, die der Gewerbeförderung dienen, können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben (Interessengemeinschaft).

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern und Interessengemeinschaften.

In der Regel treten die Kollektivmitglieder gemäss Art. 4 Abs. 1 mit allen ihren Mitgliedern dem Verband bei. Der Vorstand des Gewerbeverbandes Basel-Stadt kann mit Kollektivmitgliedern und Interessengemeinschaften über den Status ihrer Mitglieder gegenüber dem Gewerbeverband Basel-Stadt besondere Vereinbarungen treffen.

Grundsätzlich gilt, dass nur Aktivmitglieder der Mitgliederverbände in den Genuss aller Vorteile einer Mitgliedschaft beim Gewerbeverband kommen.

Bei Interessengemeinschaften hat nur der Vorstand den vollen Anspruch auf die Vorzüge einer Mitgliedschaft beim Gewerbeverband.

Abgewiesene Bewerber haben ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung. Der Rekurs ist mit Begründung innert 30 Tagen seit Mitteilung des ablehnenden Vorstands-Entscheids der Geschäftsstelle zuhanden der Delegiertenversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

## **Art. 5 Arten der Einzelmitgliedschaft**

---

### **Art. 5.1 Einzelmitglieder**

Einzelne Betriebe oder Selbständigerwerbende können als Einzelmitglieder in den Verband aufgenommen werden, wenn

- im entsprechenden Beruf keine Berufs- oder Branchenorganisation besteht;
- die entsprechende Berufs- oder Branchenorganisation nicht Kollektivmitglied des Gewerbeverbandes Basel-Stadt ist.

Ist die Firma, welche ein Aufnahmegesuch stellt, nicht Mitglied eines Kollektivmitgliedes des Gewerbeverbandes Basel-Stadt, so entscheidet die Geschäftsleitung nach Anhörung des entsprechenden Kollektivmitgliedes über eine Aufnahme.

Mitglieder der angeschlossenen Berufs- und Branchenorganisationen können gleichzeitig Einzelmitglieder sein, sofern sie ihrer Beitragspflicht sowohl gegenüber der Berufs- oder Branchenorganisation als auch gegenüber dem Gewerbeverband Basel-Stadt nachkommen.

Abgewiesene Bewerber haben ein Rekursrecht an den Vorstand. Der Rekurs ist mit Begründung innert 30 Tagen seit der Mitteilung des ablehnenden Geschäftsleitungs-Entscheidendes der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

### **Art. 5.2. VIP-Einzelmitglieder**

Einzelne Betriebe oder Selbständigerwerbende können als VIP-Einzelmitglieder in den Verband aufgenommen werden, wenn

- im entsprechenden Beruf keine Berufs- oder Branchenorganisation besteht;
- die entsprechende Berufs- oder Branchenorganisation nicht Kollektivmitglied des Gewerbeverbandes Basel-Stadt ist.

Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsleitung.

Mitglieder der angeschlossenen Berufs- und Branchenorganisationen können gleichzeitig VIP-Einzelmitglieder sein, sofern sie ihrer Beitragspflicht sowohl gegenüber der Berufs- oder Branchenorganisation als auch gegenüber dem Gewerbeverband Basel-Stadt nachkommen.

Abgewiesene Bewerber haben ein Rekursrecht an den Vorstand. Der Rekurs ist mit Begründung innert 30 Tagen seit der Mitteilung des ablehnenden Geschäftsleitungs-Entscheidendes der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

## **Art. 6 Arten der Gönnermitgliedschaft**

---

### **Art. 6.1 Gönner**

Einzelpersonen, die nicht Kollektiv- oder Einzelmitglied sein können, aber den Verband unterstützen wollen oder dem Verband sonst wie nahe stehen, können als Gönner aufgenommen werden.

Die Geschäftsleitung entscheidet abschliessend über Aufnahme oder Ausschluss.

### **Art. 6.2 VIP-Gönner**

Einzelpersonen, die nicht Kollektiv- oder Einzelmitglied sein können, aber den Verband in besonderer Weise unterstützen wollen oder dem Verband sonst wie besonders nahe stehen, können als VIP-Gönner aufgenommen werden.

Die Geschäftsleitung entscheidet abschliessend über Aufnahme oder Ausschluss.

## **Art. 7 Ehrenmitglieder**

---

Einzelpersonen, die sich um das Basler Gewerbe besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **Art. 8 Örtlicher Geltungsbereich der Mitgliedschaft**

---

Die dem Verband beitretenden Berufs- und Branchenorganisationen erklären ihren Beitritt in der Regel für alle ihre Mitglieder, die im Kanton Basel-Stadt einen Geschäftssitz haben. Mitglieder, die ausserhalb des Kantons Basel-Stadt domiziliert sind, werden in der Regel ebenfalls zu Mitgliedern des Gewerbeverbandes Basel-Stadt, es sei denn, die Berufs- und Branchenorganisation schliesse

dies ausdrücklich aus. Die Kollektivmitglieder melden der Geschäftsstelle sämtliche Mitgliedfirmen; ebenfalls werden sämtliche Mutationen gemeldet.

## **Art. 9 Verhältnis der Kollektivmitglieder zum Verband**

---

Die Selbständigkeit der Berufs- und Branchenorganisation wird durch die Zugehörigkeit zum Gewerbeverband Basel-Stadt in keiner Weise beeinträchtigt. Der Verband nimmt sich interner Angelegenheiten der Berufs- und Branchenorganisationen nur auf deren besonderes Verlangen und unter Beobachtung einer streng neutralen Haltung an, insbesondere was die Konkurrenzsituation der einzelnen Mitglieder betrifft.

## **Art. 10 Austritt**

---

Austritt aus dem Verband ist für Kollektivmitglieder nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist der Geschäftsstelle zuhänden der Geschäftsleitung mitgeteilt werden. Gleichzeitig müssen die finanziellen Verpflichtungen seitens des Mitgliedes erfüllt werden.

Austritt aus dem Verband ist für Einzelmitglieder und VIP-Einzelmitglieder unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss per eingeschriebenem Brief zuhänden der Geschäftsleitung mitgeteilt werden. Gleichzeitig müssen die finanziellen Verbindlichkeiten seitens des Mitgliedes erfüllt werden.

## **Art. 11 Ausschluss**

---

Mitglieder, die dem Zweck des Verbandes zuwiderhandeln oder die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es steht ihnen ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist mit Begründung innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Vorstandsentscheidendes der Geschäftsstelle zuhänden der Delegiertenversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

## **Art. 12 Verbandsorgane**

---

Die Organe des Gewerbeverbandes Basel-Stadt sind:

1. Delegiertenversammlung (Art. 13)
2. Vorstand (Art. 14)
3. Branchengruppen (Art. 15)
4. Ständige Kommissionen (Art. 16)
5. Geschäftsstelle (Art. 17)
6. Revisionsstelle (Art. 18)

## **Art. 13 Delegiertenversammlung**

---

### **Art. 13.1 Organisation**

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Gewerbeverbandes Basel-Stadt. Jährlich finden in der Regel 6 Delegiertenversammlungen statt. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt.

Einmal pro Jahr, in der Regel im Herbst, findet die "Basler Gewerbetagung" statt. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Kollektivmitglieder gemäss Art. 64 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches einberufen werden.

### **Art. 13.2 Zahl der Delegierten / Stimmberechtigten**

In der Delegiertenversammlung sind die Delegierten der Kollektivmitglieder stimmberechtigt.

Jedes Kollektivmitglied hat Anspruch auf zwei Delegierte, die über ein gewichtetes Stimmrecht verfügen. Die Stellvertretung durch Mitglieder des eigenen Berufs- oder Branchenverbandes ist zulässig. Einzelheiten sind im Reglement Gewichtung Stimmrecht festgehalten.

Institutionen, die der Gewerbeförderung dienen (Interessengemeinschaften), haben Anspruch auf einen Delegierten, der über ein festes Stimmrecht von eins verfügt.

### **Art. 13.3 Einberufung**

Den Kollektivmitgliedern ist das Datum der Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung anzuzeigen.

Anträge der Kollektivmitglieder zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung einzureichen.

Die Delegierten erhalten die Einladung und die fristgerecht eingereichten Anträge und allfällige Stellungnahmen des Vorstandes sowie alle übrigen Unterlagen für die Versammlung spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung zugestellt.

Die Kollektivmitglieder haben der Geschäftsstelle ihre Delegierten bekanntzugeben und sind zur Meldung von Mutationen und Stellvertretungen an die Geschäftsstelle verpflichtet.

### **Art. 13.4 Vorsitz / Beschlüsse**

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin des Gewerbeverbandes Basel-Stadt oder von dessen vom Vorstand bezeichneten Stellvertreter/in geleitet.

Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als zurückgewiesen.

Vorbehalten bleiben Abstimmungen über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes (Art. 22 und 23).

Bei Wahlen kann geheimes Verfahren verlangt werden.

### **Art. 13.5 Zuständigkeit**

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Genehmigung des Leitbildes;
2. Genehmigung des Jahresberichtes;
3. Genehmigung der Jahresrechnungen;
4. Genehmigung des Budgets;
5. Genehmigung der Beitragsreglemente;
6. Genehmigung des Reglements Gewichtung Stimmrecht

7. Wahl des Verbandspräsidenten/der Verbandspräsidentin, der zwei Vizepräsidenten/innen und der übrigen Vorstandsmitglieder (unter gebührender Vertretung der verschiedenen Berufe und Branchen);
8. Wahl der Ehrenmitglieder;
9. Wahl der Kontrollstelle;
10. Beschlussfassung über Geschäfte von grosser Tragweite, insbesondere mit finanziellen Verpflichtungen für den Verband;
11. Festlegung der allgemeinen Gewerbepolitik, insbesondere Parolenfassung im Vorfeld von Abstimmungen, Abgabe von Wahlempfehlungen und Stellungnahmen in für das Gewerbe und die übrige Wirtschaft wichtigen Angelegenheiten;
12. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Kollektivmitglieder;
13. Änderung der Statuten;
14. Auflösung des Verbandes.

## **Art. 14 Vorstand**

---

### **Art. 14.1 Organisation**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, den Vizepräsidenten/innen (wobei einer der Vizepräsidenten/eine der Vizepräsidentinnen das Handwerk vertritt, der/die andere den Handel) und maximal zehn weiteren Mitgliedern, die als Unternehmerinnen oder als Unternehmer die verschiedenen Branchen vertreten. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar sind Personen, die bei Amtsantritt das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben und im aktiven Erwerbsleben stehen.

### **Art. 14.2 Einberufung / Beschlüsse / Konstituierung**

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die laufenden Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand organisiert sich selbst.

### **Art. 14.3 Zuständigkeit**

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

1. Vertretung des Verbandes nach aussen;
2. Kontakt mit Behörden und anderen Körperschaften;
3. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
4. Formulierung von Anträgen bei Wahlen und Abstimmungen zuhanden der Delegiertenversammlung;
5. Verabschiedung folgender Reglemente: Geschäftsreglement, Reglement Aktionsfonds, Reglemente Ständige Kommissionen, Leistungsauftrag;
6. Erstellen von Jahresrechnung und Budget;
7. Wahl des Vorsitzenden der Geschäftsleitung (Direktor), der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung und der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle;
8. Bestimmung der organisatorischen Grundstrukturen der Geschäftsstelle;
9. Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle;

10. Einsetzung je einer ständigen Kommission für Berufsbildung und Finanzen; Regelung deren Aufgaben und Kompetenzen;
11. Einsetzung nicht-ständiger Kommissionen und Bestimmung ihrer Aufgaben und Kompetenz;
12. Aufnahme von Mitgliedern.

#### **Art. 14.4 Verantwortlichkeit**

Der Vorstand ist der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich für eine wirkungsvolle Verbandsarbeit.

### **Art. 15 Branchengruppen**

---

#### **Art. 15.1 Zweck**

Der Vorstand ernennt aus seinem Kreis Verantwortliche für Branchengruppen. Aufgaben dieser Verantwortlichen sind insbesondere:

1. Beziehungspflege zu den der Branchengruppe zugeordneten Branchenverbänden;
2. Einberufung der Präsidenten der Branchenverbände oder einzelner Untergruppen zu Sitzungen bei Bedarf;
3. Planung und Begleitung von Veranstaltungen in Abstimmung mit den Präsidenten/Präsidentinnen der betroffenen Branchenverbände;
4. Einbringen von Stellungnahmen und Anträgen der Branchengruppen oder einzelner Untergruppen in den Vorstand

Die Branchengruppen können ad hoc einberufen werden. Die Verantwortlichkeiten der Branchengruppen werden von einem leitenden Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstützt.

#### **Art. 15.2 Finanzierung**

Grundsätzlich beschaffen sich die einzelnen Branchengruppen die für ihre Arbeiten notwendigen finanziellen Mittel im Kreise der Mitglieder der entsprechenden Verbände selbst. Falls besondere Ausgaben anfallen, kann ein Gesuch um Beteiligung am finanziellen Aufwand an den Vorstand des Gewerbeverbandes Basel-Stadt gerichtet werden. Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung besteht nicht.

### **Art. 16 Ständige Kommissionen**

---

Der Vorstand setzt für die Bereiche der ‚Berufsbildung‘ und ‚Finanzen‘ je eine ständige von einem Vorstandsmitglied präsierte Kommission ein. Diese Kommissionen sind Beratungsgremien des Vorstandes und der Geschäftsstelle.

### **Art. 17 Geschäftsstelle**

---

#### **Art. 17.1 Organisation**

Die Geschäftsstelle besorgt unter Leitung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung (Direktor) die laufenden Geschäfte des Gewerbeverbandes Basel-Stadt. Die Geschäftsstelle ist Anlaufstelle in allen Verbandsangelegenheiten und führt die ihr von den Organen übertragenen Aufträge aus.

Der Geschäftsleitung obliegt die Gesamtkoordination aller Verbandstätigkeiten. Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie bestimmt den Einsatz der notwendigen Massnahmen und Mittel im Rahmen des Budgets.

Zur Festlegung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wird ein Geschäftsreglement erlassen.

### **Art. 17.2 Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gewerbeverband Basel-Stadt führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem Mitglied der Geschäftsleitung des Gewerbeverbandes Basel-Stadt. Der Vorstand bestimmt die weiteren unterschriftsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

### **Art. 18 Revisionsstelle**

---

Die Prüfung aller von der Geschäftsstelle geführten Rechnungen, die von Organen des Gewerbeverbandes Basel-Stadt abgenommen werden, erfolgt durch eine im Handelsregister eingetragene Treuhandgesellschaft. Diese ist jährlich von der Delegiertenversammlung zu wählen bzw. zu bestätigen. Die Treuhandstelle hat dem Vorstand und der Delegiertenversammlung schriftlich über ihre Feststellungen zu berichten.

### **Art. 19 Finanzen**

---

Das Finanz- und Rechnungswesen hat den Anforderungen nach Transparenz hinsichtlich Mittel-Herkunft und Mittel-Verwendung zu genügen.

Die Einnahmen des Verbandes umfassen:

1. Mitgliederbeiträge der Kollektivmitglieder;
2. Mitgliederbeiträge der Einzelmitglieder;
3. Gönnerbeiträge;
4. Entschädigungen für Sekretariatsmandate;
5. Entschädigungen für Verwaltungsmandate;
6. Entschädigungen für die Erbringung übriger Dienstleistungen;
7. Freiwillige Beiträge, Zuwendungen und Vermögenserträge.

Die Beitragsreglemente regeln die Einzelheiten.

### **Art. 20 Aktionsfonds**

---

Zur Finanzierung von Aktivitäten zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Basel und der Region, zur Finanzierung von Aktivitäten zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden und zur Förderung des beruflichen Nachwuchses im Basler Gewerbe, im Detailhandel und im Dienstleistungsbereich besteht ein Aktionsfonds.

Jedes Kollektivmitglied und jedes Einzelmitglied des Gewerbeverbandes Basel-Stadt ist verpflichtet, jährlich einen Beitrag von 30% auf den ordentlichen Jahresbeitrags an diesen Fonds einzubezahlen.

Das Inkasso, die Verwendung der Mittel sowie die Verwaltung des Aktionsfonds werden durch ein vom Vorstand erlassenes Reglement betreffend den Aktionsfonds geregelt.

### **Art. 21 Haftung**

---

Für die Verbindlichkeiten des Gewerbeverbandes Basel-Stadt haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

## Art. 22 Statutenänderung

---

Anträge betreffend Statutenänderungen sind den Kollektivmitgliedern vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

## Art. 23 Auflösung des Verbandes

---

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer ordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes ist den Kollektivmitgliedern eingehend begründet mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung vom Antragsteller schriftlich zu unterbreiten.

Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, so ist das Verbandsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten nur für Zwecke zu verwenden, die den Interessen der Unternehmer im Basler Gewerbe dienen; in diesem Rahmen bestimmt die Delegiertenversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, die Details.

## Art. 24 Inkraftsetzung

---

Die Statuten des Gewerbeverbandes Basel-Stadt wurden erstmals am 23. Juni 1834 erstellt. In den Jahren 1854, 1867, 1892, 1917, 1938, 1959, 1973, 1987, 1999, 2001, 2004 und 2007 sind die Statuten gesamthaft oder teilweise revidiert worden.

Die vorliegende Fassung der Statuten wurde von der Delegiertenversammlung am 20. Januar 2009 beschlossen und tritt zurückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft.

Basel, den 20. Januar 2009

**GEWERBEVERBAND BASEL-STADT**



**Werner Schmid**  
Präsident



**Peter Malama**  
Direktor

**In Ergänzung zu den Statuten werden folgende Reglemente erlassen:**

- Leitbild
- Beitragsreglemente Kollektivmitglieder, Einzelmitglieder, Gönner
- Reglement Gewichtung Stimmrecht
- Reglement Aktionsfonds
- Geschäftsreglement
- Leistungsauftrag
- Reglement Ständige Kommissionen

**Zuständigkeit:**

Delegiertenversammlung  
Delegiertenversammlung  
Delegiertenversammlung  
Vorstand  
Vorstand  
Vorstand  
Vorstand